

Aufgrund der §§ 5, 19, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), und der §§ 60 b, 67, 68, 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. September 2005 (BGBl. I S. 2725), hat die Stadtverordneten-versammlung am 21. September 2006 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Ortssatzung für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Marktsatzung)

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Landeshauptstadt Wiesbaden betreibt den Wochenmarkt und die übrigen in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Jahrmärkte, Spezialmärkte und Volksfeste als öffentliche Einrichtung. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch an den durch die Märkte und Volksfeste belegten öffentlichen Flächen ist für deren Dauer und während des Auf- und Abbaus, soweit es für die Durchführung des Marktes/Volksfestes erforderlich ist, eingeschränkt.

§ 3

Marktflächen, -tage und -öffnungszeiten

(1) Die Märkte und Volksfeste finden auf den von der Landeshauptstadt Wiesbaden festgesetzten Flächen, an den von ihr festgesetzten Tagen und zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt. Die Flächen und Tage ergeben sich aus dem anliegenden Verzeichnis.

(2) Soweit in dringenden Fällen die Marktflächen- und -tage vorübergehend abweichend von dem anliegenden Verzeichnis festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

§ 4

Gegenstände und Darbietungen

Die auf den Wochenmärkten, Jahrmärkten, Spezialmärkten und Volksfesten zugelassenen Waren und Darbietungen ergeben sich aus dem anliegenden Verzeichnis. Generell ausgeschlossen sind Kriegsspielzeug, die Würde des Menschen missachtende Darstellungen, pornographische Schriften und Abbildungen, alle Gegenstände, deren Vertrieb und Überlassen aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften verboten sind.

§ 5

Zulassung

(1) Die Teilnahme an den Märkten und Volksfesten bedarf der vorherigen Zulassung durch die Landeshauptstadt Wiesbaden.

(2) Die Zulassung wird auf schriftlichen Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt.

(3) Der Antrag muss, soweit nicht anderweitig bekannt gegeben, spätestens zwölf Wochen vor Beginn des Marktes/Volksfestes bei der Landeshauptstadt Wiesbaden eingegangen sein.

(4) Für Flohmärkte kann auch auf mündlichen Antrag mündlich eine Zulassung erteilt werden. Gleiches gilt für andere Märkte/Volksfeste in Ausnahmefällen, wenn dies aufgrund besonderer Umstände notwendig wird.

(5) Für Wochenmärkte können auf schriftlichen Antrag auch Dauerzulassungen für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden.

(6) Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Auswahl werden insbesondere der Markt- bzw. Festzweck, der zur Verfügung stehende Platz, die Attraktivität des Waren-/Leistungsangebots sowie das Erscheinungsbild des Standes/Geschäftes berücksichtigt.

(7) Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie erfolgt widerruflich.

(8) Die Zulassung ist nicht übertragbar.

§ 6

Versagung, Widerruf

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann die Zulassung versagen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am jeweiligen Markt/Volksfest erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Die Stadt kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz zu Beginn des Marktes/Volksfestes nicht belegt ist,
2. der Standplatz während der Öffnungszeiten wiederholt nicht genutzt wird,
3. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
4. der Standinhaber, dessen Mitarbeiter oder von ihm Beauftragte erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen gesetzliche Bestimmungen, Vor-

schriften dieser Satzung oder Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides verstoßen haben,

5. der Standinhaber die festgesetzten Marktgebühren trotz Fälligkeit nicht bezahlt oder
6. der Standinhaber, dessen Mitarbeiter oder von ihm Beauftragte trotz Abmahnung wiederholt gegen Anordnungen der Landeshauptstadt Wiesbaden verstoßen haben.

(3) Wird die Zulassung widerrufen, kann die Landeshauptstadt Wiesbaden die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und widrigenfalls die Räumung auf Kosten des Standinhabers zwangsweise durchführen lassen.

§ 7

Zuteilung und Nutzung der Standplätze

(1) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(2) Mit der Zuteilung eines Standplatzes wird der Inhaber nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, ihn zweckentsprechend zu benutzen und ihn während der Öffnungszeiten offen zu halten. Ist der Standplatz zu Beginn des Marktes/Volksfestes nicht belegt, ist die Landeshauptstadt Wiesbaden berechtigt, über den Standplatz anderweitig zu verfügen.

(3) Ein zugeteilter Standplatz darf nicht eigenmächtig - ohne Genehmigung der Landeshauptstadt Wiesbaden - gegen einen anderen getauscht oder einem Dritten überlassen werden.

§ 8

Marktaufsicht

(1) Die Märkte und Volksfeste unterliegen der Aufsicht der Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Anweisungen der mit der Ausübung der Marktaufsicht Beauftragten sind zu befolgen.

(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Markt/Volksfest, je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt, untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung erheblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 9

Verkaufseinrichtungen

(1) Auf den Märkten und Volksfesten sind als Verkaufseinrichtungen nur Verkaufsstände, -wagen, -anhänger, sowie Fahrgeschäfte zugelassen. Andere Einrichtungen oder Fahrzeuge dürfen während der Öffnungszeiten nur mit Genehmigung der Landeshauptstadt Wiesbaden auf dem Marktgelände abgestellt oder betrieben werden.

(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann Auflagen über die Art, Gestaltung und Dekoration der Einrichtungen erteilen.

(3) Die Einrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktfläche nicht beschädigt wird. Es dürfen ohne besondere Erlaubnis der Landeshauptstadt Wiesbaden weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen Gegenstände befestigt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, auf den Standflächen Markierungen mit Stiften, Sprühlack oder ähnlichem anzubringen oder Befestigungsanker in den Boden zu treiben.

(4) Die Standinhaber haben an ihren Einrichtungen gut sichtbar ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betreiber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(5) Das Anbringen oder Aufstellen von Schildern, Schrifttafeln und Plakaten sowie von Werbung ist innerhalb der Einrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet, jedoch nur, soweit ein sachlicher Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers besteht.

(6) Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege in der notwendigen Breite und Höhe stets freizuhalten. Die Einrichtungen dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden aufgestellt werden. Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Gas, Strom, Wasser, Abwasser u. a. sind freizuhalten.

§ 10

Auf- und Abbau

(1) Verkaufs- und sonstige Standeinrichtungen dürfen frühestens zu dem im Zulassungsbescheid angegebenen oder mündlich mitgeteilten Termin aufgebaut werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes/Volksfestes beendet sein.

(2) Den Auf- und Abbau der Einrichtungen haben die Standinhaber selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.

(3) Kraftfahrzeuge dürfen den Marktbereich nur innerhalb der von der Landeshauptstadt Wiesbaden festgesetzten Zeiten befahren. Sie kann darüber hinaus im Einzelfall eine zeitlich begrenzte Sondererlaubnis für den An- und Ablieferverkehr erteilen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Marktbereich ist nur während des Auf- und Abbaus gestattet

(4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zu dem im Zulassungsbescheid angegebenen oder mündlich mitgeteilten Termin geräumt sein. Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann den Standplatz auf Kosten des Standinhabers räumen, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

(5) Der Auf- und Abbau von Einrichtungen ist während Öffnungszeiten des Marktes/Volksfestes untersagt. In bestimmten Fällen kann die Landeshauptstadt Wiesbaden eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 11**Verhalten auf den Veranstaltungen**

(1) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt/Volksfest und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Insbesondere ist es, sofern nicht von der Landeshauptstadt Wiesbaden genehmigt, unzulässig,

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art zu verteilen,
3. Hunde oder andere Tiere auf dem Marktgelände frei umherlaufen zu lassen oder sie so zu führen, dass sie Lebensmittel berühren können,
4. mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds oder ähnliche Fahrzeugen auf dem Marktgelände zu fahren,
5. Megaphone, Musikanlagen, Musikinstrumente, Lautsprecheranlagen oder Aggregate aufzustellen und zu betreiben,
6. Lärmbelästigungen, insbesondere eine Störung der Nachtruhe z.B. durch Auf- und Abbauarbeiten von Einrichtungen hervorzurufen,
7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Öffnungszeiten oder zu den Zeiten des Auf- und Abbaus im Marktbereich aufzuhalten.

(3) Der Standinhaber ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen der Unfallverhütung zu ergreifen. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gänge. Die allgemein geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere die der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, des Lebensmittelrechts, der Preisangabenverordnung, des Hygiene-, Abfall-, Bau- und Umweltrechts sind zu beachten.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Einrichtungen zu gestatten. Die Standinhaber haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 12**Sauberhaltung der Märkte**

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.

(2) Der Standinhaber ist verpflichtet:

1. seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Nutzungszeit sauber zu halten, von Schnee zu räumen und Eisglätte zu beseitigen,

2. Abwässer in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation zu leiten. Fett-haltige oder geruchsintensive Abwässer sind in geeignete Behälter zu füllen und nach Marktschluss mitzunehmen.

(3) Nach Beendigung des Marktes/Volksfestes hat der Standinhaber seinen Standplatz und dessen Umgebung besenrein zu verlassen. Alle Verpackungen, Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle sind mitzunehmen und auf eigene Kos-ten zu beseitigen. Standinhaber, bei denen eine übermäßige Verschmutzung entsteht (z.B. Fischstände, Grillstände), sind nach Aufforderung durch die Lan-deshauptstadt Wiesbaden verpflichtet, die Marktfläche im Bereich ihres Standes auf eigene Kosten einer Sonderreinigung zu unterziehen.

(4) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle müssen in Mehrweg-behältern und mit Mehrweggeschirr angeboten werden. Die Benutzung von Ein-wegbehältern und Einweggeschirr bedarf der gesonderten Genehmigung durch die Landeshauptstadt Wiesbaden.

§ 13 Standgebühren

Für die Benutzung der Marktflächen (Standplätze) werden Standgebühren nach der Marktgebührenordnung der Landeshauptstadt Wiesbaden in der jeweils gel-tenden Fassung erhoben. Nebenkosten (Werbegelder, anteilige Stromkosten usw.) werden nach Maßgabe entsprechender vertraglicher Vereinbarungen er-hoben.

§ 14 Haftung

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden haftet für Schäden auf den Märkten und Volksfesten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Der Standinhaber stellt die Landeshauptstadt Wiesbaden von allen Ansprüchen Drit-ter frei, die diese gegen die Landeshauptstadt Wiesbaden wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht während der Zeit der Nutzung einschließlich An-und Abfahrt und der Belieferung geltend machen, soweit nicht Vorsatz oder gro-be Fahrlässigkeit städtischer Bediensteter ursächlich sind.

(2) Die Standinhaber haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzu-schließen, diese für die Dauer des Benutzungsverhältnisses aufrechtzuerhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. nach § 4 in Verbindung mit dem anliegenden Verzeichnis nicht zugelassene Waren oder Darbietungen anbietet,
2. gegen Nebenbestimmungen nach § 5 Abs. 7 verstößt,
3. entgegen § 7 Abs. 2 den Standplatz nicht zweckentsprechend nutzt oder ihn nicht während der Öffnungszeiten offen hält

4. entgegen § 7 Abs. 3 einen Standplatz tauscht oder Dritten überlässt,
5. entgegen § 9 Abs. 1 nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen verwendet,
6. gegen Auflagen bezüglich Art, Gestaltung, oder Dekoration nach § 9 Abs. 2 verstößt,
7. entgegen § 9 Abs. 3 die Marktfläche beschädigt, Markierungen anbringt, Gegenstände befestigt oder Befestigungsanker in den Boden eintreibt,
8. nicht oder nicht gut sichtbar die Angaben nach § 9 Abs. 4 anbringt,
9. entgegen § 9 Abs. 5 Schilder, Schrifttafeln, Plakate oder Werbung anbringt,
10. entgegen § 9 Abs. 6 Gänge oder Durchfahrten nicht frei hält, Einrichtungen aufstellt oder Ver- oder Entsorgungseinrichtungen nicht frei hält,
11. Einrichtungen entgegen § 10 Abs. 1 aufbaut,
12. entgegen § 10 Abs. 3 mit Fahrzeugen fährt oder diese abstellt,
13. entgegen § 10 Abs. 4 den Standplatz nicht rechtzeitig räumt,
14. entgegen § 10 Abs. 5 während der Öffnungszeiten auf- oder abbaut,
15. entgegen § 11 Abs. 1 sich so verhält, dass jemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
16. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
17. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 2 Werbematerial aller Art verteilt,
18. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 3 Tiere frei herumlaufen lässt oder führt,
19. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 4 mit Fahrzeugen fährt,
20. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 5 Geräte aufstellt und betreibt,
21. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 6 Lärmbelästigungen hervorruft,
22. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 7 sich bettelnd, hausierend oder betrunken im Marktbereich aufhält,
23. entgegen § 11 Abs. 4 den Beauftragten keinen Zutritt gestattet oder der Ausweispflicht nicht genügt,
24. entgegen § 12 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt,
25. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 1 seinen Standplatz oder die Gangflächen nicht sauber hält oder gegen die Pflicht zur Schnee- und Eisbeseitigung verstößt,
26. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 2 Abwässer nicht in die Kanalisation leitet oder fetthaltige oder geruchsintensive Abwässer nicht in geeignete Behälter füllt und mitnimmt,

27. entgegen § 12 Abs. 3 seinen Standplatz und Umgebung nicht besenrein verlässt, Abfälle nicht mitnimmt und auf eigene Kosten beseitigt oder entgegen § 12 Abs. 3 die Marktplatzfläche nicht einer Sonderreinigung unterzieht,

28. entgegen § 12 Abs. 4 Einwegbehälter oder Einweggeschirr benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro geahndet werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Landeshauptstadt Wiesbaden den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von mindestens fünf und höchstens fünfundsiebzig Euro erheben.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Ortssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Ortssatzung zur Regelung des Jahrmarktwesens für die Landeshauptstadt Wiesbaden (Marktordnung für die Jahrmärkte – Kirchweihen) vom 15. Januar 1965, veröffentlicht am 27. Februar 1965 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. April 2005, veröffentlicht am 06. April 2005 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,
2. die Ortssatzung zur Regelung des Wochenmarktwesens im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Wochenmarktsatzung) vom 23. Oktober 1979, veröffentlicht am 07. November 1979 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger,
3. die Ortssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden über den Weinmarkt „Rheingauer Weinwoche“ vom 05. August 1977, veröffentlicht am 08. August 1977 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 1997, veröffentlicht am 30. Juli 1997 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger.“

Wiesbaden, den 30. Oktober 2006

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Diehl, Oberbürgermeister

¹ Veröffentlicht am 2. November 2006 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, geändert durch Satzung vom 09. November 2009, veröffentlicht am 26. November 2009 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

Verzeichnis der Märkte und Volksfeste der Landeshauptstadt Wiesbaden (Anlage zu §§ 1, 3 und 4 der Marktsatzung)

1. Wochenmarkt - Innenstadt

a) Gegenstand:

Der Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Waren feilbietet:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
- alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle

b) Veranstaltungsfläche:

Dern'sches Gelände (zwischen Marktstraße, Marktplatz, De-Laspeé-Straße und Friedrichstraße)

c) Veranstaltungstage:

Wöchentlich, mittwochs und samstags

2. Wochenmarkt - Biebrich

a) Gegenstand:

Der Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Waren feilbietet:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
- alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle

b) Veranstaltungsfläche:

Marienplatz

c) Veranstaltungstag:
Wöchentlich, freitags

3. Wochenmarkt - Bierstadt

a) Gegenstand:

Der Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Waren feilbietet:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholi-sche Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Wein-baus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
- alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle

b) Veranstaltungsfläche:
Kirchplatz

c) Veranstaltungstage:
Wöchentlich, freitags

4. Sternschnuppenmarkt

a) Gegenstand:

Der Sternschnuppenmarkt wird als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs.1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. Ein Spezialmarkt ist eine im Allgemeinen regel-mäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veran-staltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet. Der Stern-schnuppenmarkt hat die Ausrichtung eines Weihnachtsmarkts.

b) Veranstaltungsfläche:

- Schloßplatz (Bereich zwischen Rathaus, altem Rathaus und Hessischen Landtag),
- Schloßplatz/Baumallee (Fußgängerbereich zwischen dem Platz vor der Marktkirche und dem Kreuzungsbereich mit der Mühlgasse und der Straße An den Quellen),
- Schloßplatz (Platz vor der Marktkirche),
- Schloßplatz/Marktplatz (Bereich zwischen Rathaus und Marktkirche),
- Marktstraße vor dem Anwesen Marktstraße 10 bis 18,

c) Veranstaltungstage:

Dienstag nach Totensonntag bis zum 23. Dezember

5. Rheingauer Weinwoche

a) Gegenstand:

Die Rheingauer Weinwoche wird als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs.1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. Siehe Nr. 4 a) mit der Maßgabe, dass auf der Rheingauer Weinwoche nur Rheingauer Weine sowie andere nicht alkoholische Getränke angeboten werden dürfen.

b) Veranstaltungsfläche:

- Schloßplatz (Bereich zwischen Rathaus, altem Rathaus und Hessischem Landtag),
- Schloßplatz/Baumallee (Fußgängerbereich zwischen dem Platz vor der Marktkirche und dem Kreuzungsbereich mit der Mühlgasse und der Straße An den Quellen),
- Schloßplatz (Platz vor der Marktkirche) Schloßplatz/Marktplatz (Bereich zwischen Rathaus und Marktkirche),
- Marktstraße vor dem Anwesen Marktstraße 10 bis 18,
- Dern'sches Gelände (zwischen Marktstraße, Marktplatz, De-Laspeé-Straße und Friedrichstraße),
- Marktstraße zwischen Neugasse und Schloßplatz

c) Veranstaltungstage:

Zweiter Freitag im August bis übernächsten Sonntag

6. Ostermarkt

a) Gegenstand:

Der Ostermarkt wird als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. (Siehe Nr. 4 a).

b) Veranstaltungsfläche:

Fußgängerzone zwischen Rheinstraße und Webergasse

c) Veranstaltungstage:

Freitag zwei Wochen vor Ostern bis zum darauf folgenden Sonntag

7. Herbstmarkt

a) Gegenstand:

Der Herbstmarkt wird als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. (Siehe Nr. 4 a).

b) Veranstaltungsfläche:

Fußgängerzone zwischen Rheinstraße und Webergasse

c) Veranstaltungstage:

Zweiter Freitag im Oktober bis zum darauf folgenden Sonntag

8. Weihnachtsbaummarkt

a) Gegenstand:

Der Weihnachtsbaummarkt wird als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. (Siehe Nr. 4 a).

b) Veranstaltungsflächen:

- Elsässer Platz,
- Luisenplatz,
- Dern'sches Gelände,
- Platz vor der Ortsverwaltung Sonnenberg (Hofgartenplatz),
- Platz vor der Ortsverwaltung Schierstein (Innenhof),

c) Veranstaltungstage:

Die letzten zwei Wochen vor dem 24. Dezember

9. Flohmarkt

a) Gegenstand:

Der Flohmarkt wird als Spezialmarkt im Sinne von § 68 Abs. 1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. (Siehe Nr. 4 a). Zusätzlich zu den generell ausgeschlossenen Waren sind Neuwaren und Kraftfahrzeuge aller Art ausgeschlossen.

b) Veranstaltungsfläche:

Straße am Parkfeld zwischen Rheingaustraße und Nansenstraße

c) Veranstaltungstage:

Dritter Samstag im Monat von März bis Oktober

10. Frühlingsfest

a) Gegenstand:

Das Frühlingsfest wird als Volksfest abgehalten (§ 60 b Gewerbeordnung).

Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

b) Veranstaltungsfläche:

Elsässer Platz

c) Veranstaltungstage:

Erster Freitag nach Ostern bis zum darauf folgenden Montag

11. Kirchweih Frauenstein

a) Gegenstand:

Die Kirchweih wird als Volksfest abgehalten (§ 60 b Gewerbeordnung). Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im

Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

b) Veranstaltungsfläche:

Alfred-Delp-Straße (in Höhe des Schulgrundstückes) und Parkplatz an der Alfred-Delp-Straße

c) Veranstaltungstage:

Letzter Sonntag im Mai, der vorausgehende Samstag und der folgende Montag

12. Kirchweih Sonnenberg

a) Gegenstand:

Die Kirchweih wird als Volksfest abgehalten (§ 60 b Gewerbeordnung). Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

b) Veranstaltungsfläche:

Hofgartenplatz

c) Veranstaltungstage:

Bei vier Sonntagen im August am dritten Sonntag, bei fünf Sonntagen im August am vierten Sonntag sowie jeweils am vorausgehenden Samstag, am nachfolgenden Montag, Samstag und Sonntag

13. Kirchweih Rambach

a) Gegenstand:

Die Kirchweih wird als Volksfest abgehalten (§ 60 b Gewerbeordnung). Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

b) Veranstaltungsfläche:

Distrikt "Quecken", Flur 42, Flurstück 55/4401 teilweise (Platz hinter der ev. Kirche)

c) Veranstaltungstage:

Am ersten Sonntag im September, dem vorausgehenden Samstag und dem folgenden Montag